

Verordnung der Gemeinde Kirchham über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung)

vom 22.07.2015

Die Gemeinde Kirchham erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2014 (GVBl S. 544) folgende Verordnung:

§ 1 Leinenpflicht

(1) Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) und große Hunde (§ 2 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet ständig an der Leine zu führen.

(2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern bei großen Hunden, sowie 1,20 Meter bei Kampfhunden nicht überschreiten. Die Person die einen Kampfhund oder einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

(3) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:

1. Blindenführhunde,
2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
4. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
5. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

(4) Abweichend von Abs. 1 darf großen Hunden, nicht aber Kampfhunden, außerhalb der geschlossenen Ortschaften von Kirchham, Tutting, Erlbach und Schambach freier Auslauf gewährt werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl S. 268), geändert durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBl S. 513, ber. S. 583).

(2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt oder
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen großen Hund an einer nicht reißfesten oder mehr als 3 Meter langen Leine führt oder
3. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen Kampfhund an einer nicht reißfesten oder mehr als 1,20 Meter langen Leine führt oder
4. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen leinenpflichtigen Hund führt, ohne dazu in der Lage zu sein, das Tier jederzeit körperlich zu beherrschen.

§ 4 Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie gilt 20 Jahre.

Kirchham, 22.07.2015

Freudenstein
1. Bürgermeister

Die Verordnung wird am 22.07.2015 in der Verwaltung der Gemeinde Kirchham zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wird durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen. Der Anschlag wird am 23.07.2015 angeheftet und am 13.08.2015 wieder abgenommen.